

Die Stadt Flensburg hat in 2018 zur Förderung der offenen Altenhilfe intergenerative Stadtteifonds für 4 Fördergebiete eingerichtet. Laut der Förderrichtlinie vom 13.Mai 2019 sollen bei Anschaffungen möglichst Doppelanschaffungen vermieden werden und die Gegenstände im Sinne der (Kosten-) Effizienz und Nachhaltigkeit besser genutzt werden. Aus diesen Gründen werden Dinge unter der Auflage bewilligt, dass sie in der „Dingebörse“ unter [www.engagiert-in-flensburg.de](http://www.engagiert-in-flensburg.de) eingestellt werden. Die Zuständigkeit, Verantwortung und die Organisation des Verleihs, sowie die Wartung der Gegenstände liegt bei den Eigentümern (i.d.R. den Antragstellenden).

Weitere Informationen: s. „Wir im Quartier!“-Richtlinie.

Auch weitere Gegenstände z.B. aus anderen Förderungen oder auch selbständig angeschaffte Dinge können in die Dingebörse aufgenommen werden.

Zum Verleih kann das folgende Formular genutzt werden.

## Leihvertrag

Zwischen

(verleihende Person)

.....

(Name, Vorname, Institution)

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

und

(entleihende Person)

.....

(Name, Vorname, Institution)

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

### **§1 Zweck des Vertrages**

Die verleihende Person stellt der entleihenden Person mit heutigem Datum bis auf Widerruf folgende Gegenstände zur Verfügung:

.....

.....

.....

.....

(im folgenden „Leihgegenstände“ genannt)

Die Parteien sind sich über die Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung einig.

Es wurde eine Kautio n in Höhe von .....€ erhoben.

Die entleihende und verleihende Person kontrolliert bei Abholung/Übergabe die Vollständigkeit der Leihgegenstände.

## **§2 Leihzeit und Rückgabe**

Die Leihzeit beginnt mit der Aushändigung der Leihgegenstände durch die verleihende Person und endet mit dem Wiedereintreffen des Leihgegenstandes an dem Aufbewahrungsort.

Die entleihende Person verpflichtet sich, die Leihgegenstände in einem sauberen, trockenen und ordnungsgemä ßen Zustand der verleihenden Person spätestens am ..... zurück zu geben.

Werden die Leihgegenstände nicht zum vereinbarten Termin zurückgegeben, so kann gegenüber der entleihenden Person einen Leihsperr e ausgesprochen werden.

## **§3 Gebrauch**

Die entleihende Person benutzt die Leihgegenstände ausschließlich bei der Veranstaltung

.....

## **§4 Weitergabe an Dritte**

Die Leihgegenstände oder Teile dieser dürfen weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.

## **§5 Haftung**

Die entleihende Person verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit den Leihgegenständen.

Sollten die Leihgegenstände oder Teile davon durch unsachgemä ße Behandlung beschädigt werden, haftet die entleihende Person für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Leihgegenstände oder Teile davon verloren gehen.

Die entleihende Person verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz und Haftpflichtversicherung zu sorgen. Kommt die entleihende Person dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet diese persönlich für die entstandenen Schäden oder den Verlust. Dies gilt auch für Schäden, welche durch Dritte verursacht werden. Verlust und Beschädigungen sind unverzüglich zu ersetzen. Bei Schaden und/oder Verlust wird die entrichtete Kautio n bis zur Begleichung der Schadenssumme einbehalten.

Die Stadt Flensburg, Fachstelle 50+ (via [www.engagiert-in-flensburg.de](http://www.engagiert-in-flensburg.de)), nimmt lediglich die Rolle als Vermittler\*in des Leihvertrages ein und ist weder Eigentümer\*in noch verleihende Person der jeweiligen Leihgegenstände. Jegliche Haftung der Stadt Flensburg ist ausgeschlossen. Davon unberührt sind die allgemeinen Regeln zur Haftung zwischen verleihender und entleihender Person.

## §6 Beschädigungen

Jede Beschädigung oder Verlust der Leihgegenstände oder Teile davon sind der verleihenden Person sofort schriftlich anzuzeigen.

## §7 Rücktritt

Die verleihende Person ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden. Die Leihgegenstände sind nach Rücktritt vom Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche, an die verleihende Person zurückzugeben.

## §8 Salvatorische Klausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

.....

(Ort, Datum)

.....

Unterschrift verleihende Person

.....

Unterschrift entleihende Person

1 Ausfertigung: verleihende Person

1 Ausfertigung: entleihende Person